

Vorbemerkung

In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, welche der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Rechtsauslegung zur Beihilfe bei agenturischer Spionage der imperialistischen Geheimdienste gemäß § 98 StGB i. V. m. § 22 (2) Ziff. 3 StGB dem Wesen der vorhandenen Erscheinungsformen am adäquatesten ist und den Ansprüchen einer überzeugenden Rechtsargumentation genügt.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung soll die Darstellung vorhandener Erscheinungsformen von Handlungen bilden, mit denen die Anwerbung von Spionen oder (und) deren Tätigkeit unterstützt wird und aus denen sich die zu behandelnden Probleme in der Rechtspraxis ergeben haben.¹

Damzufolge werden nur solche Unterstützungshandlungen untersucht, die entweder auf die Herstellung des Anwerbungsverhältnisses zu einem imperialistischen Geheimdienst ausgerichtet sind oder sich nach erfolgter Anwerbung auf die Realisierung einzelner Tatbeiträge des Spions beziehen. Dabei wurden nur die unterstützenden Handlungen ausgewählt, die sowohl Tun als auch Unterlassen unter der Voraussetzung erfassen, daß der Helfer in jedem Fall in differenziertem Umfang weiß, daß die von ihm unterstützte Person

- eine Agentur eines imperialistischen Geheimdienstes ist,
- auftragsgemäß,
- zum Nachteil der DDR,
- in Realisierung geheimdienstlicher Zielstellungen der Informationserkundung handelt oder handeln wird.

¹ Solche Handlungen werden in der Diplomarbeit mit dem Arbeitsbegriff Unterstützungshandlungen bezeichnet. Als unterstützende Person bzw. Unterstützer wird die in der oben genannten Weise handelnde Person bezeichnet, da die Begriffe Helfer und Gehilfe bereits strafrechtlich belegt sind und somit rechtliche Wertungen bereits enthalten.